



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

22.10.2024

Antrag 30er Zone und Straßenspiegel Gebattelberg bzw. Gebattelstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05749 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 26.07.2023

Sehr geehrter Herr Spengler,

der o. g. BA-Antrag wurde dem Mobilitätsreferat am 02.08.2023 zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Darin wird die Prüfung einer Einrichtung eines großen Spiegels, einer 30er Zone in der Gebattelstraße sowie dem Entfall von Parkplätzen im Zusammenhang der dort anstehenden Radentscheids-Maßnahme an der Kreuzung Mariahilfplatz/ Gebattelstraße/ Am Herrgottseck gebeten, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Zu Ihrem Antrag vom 26.07.2023 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Durch § 45 Abs. 1c StVO werden die Straßenverkehrsbehörden ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30-Zonen anzuordnen. Diese Ermächtigung umfasst auch das Recht, geeignete Straßen in bestehende Tempo-30-Zonen einzubeziehen.

Zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen sind am 01.02.2001 entsprechende Regelungen in der StVO in Kraft getreten. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo-30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen. Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo-30-Zonen nur abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden, innerhalb einer Tempo-30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ gelten.

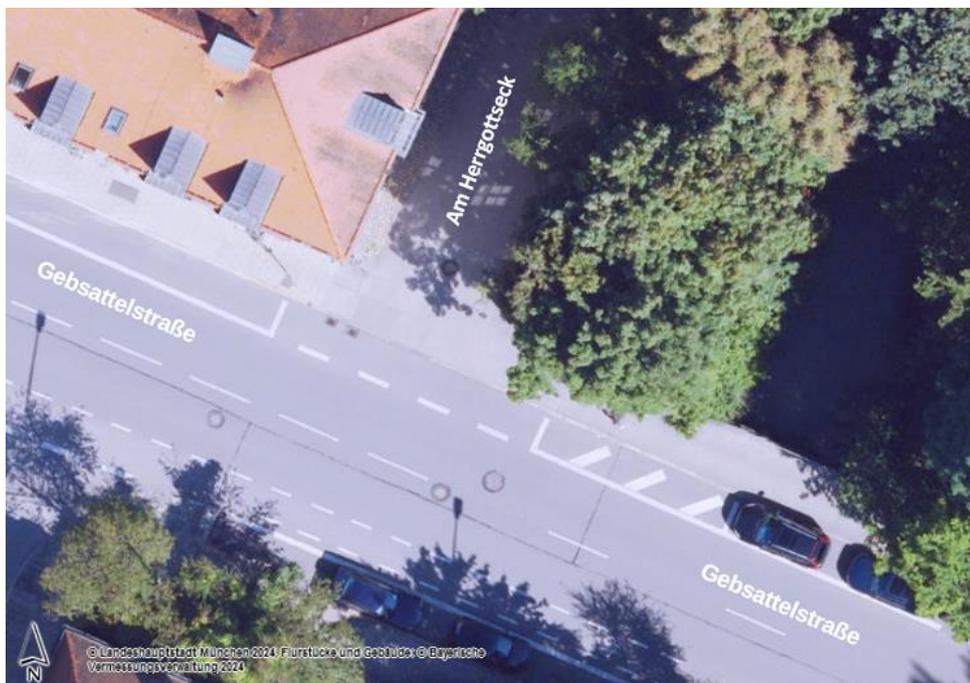
Die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zonen-Regelung nach § 45 Abs. 1 c StVO sind im



Straßenzug der Gebattelstraße aktuell nicht erfüllt.

Seit 30.05.2023 wurde jedoch eine verkehrsrechtliche Anordnung im Straßenzug „Auerfeldstraße“ zwischen dem Knoten Balanstraße / Orleansstraße im Osten und dem Knoten Zita-Lehner-Platz / Schornstraße / Aurbachstraße / Gebattelstraße im Westen sowie im Straßenzug Gebattelstraße zwischen dem Knoten Zita-Lehner-Platz / Schornstraße / Aurbachstraße / Gebattelstraße im Osten und dem Mariahilfplatz im Westen ausgeführt und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen angeordnet. Die Regelung gilt auf besagtem Straßenzug dauerhaft, ohne zeitliche Beschränkung und in beiden Fahrtrichtungen. Die Beschilderung erfolgt mit Zeichen VZ 274-30 StVO gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Abschnitt 7 ("Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h").

Zu Sichtverhältnissen im Knotenpunktbereich Am Herrgottseck/ Gebattelstraße kann Folgendes mitgeteilt werden: im östlichen Abschnitt der Gebattelstraße im Knotenpunktbereich Am Herrgottseck/ Gebattelstraße ist eine Sperrfläche mit einer Länge von ca. 10 m bereits im Bestand angeordnet, sodass eine freie Sicht auf bevorrechtigte Radfahrer gemäß StVO, § 12, Abs. 3 bei Ausfahrt gegeben ist.



Mit den Beschlüssen zum Radentscheid der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 15585), des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17708), dem Quartalsbeschluss zur Umsetzung des Bürgerbegehrens Radentscheid III. und IV. Maßnahmenbündel der Vollversammlung vom 30.09.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01458), sowie dem Beschluss zum Sachstandsbericht 2022 des Mobilitätsausschusses vom 14.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 06921) wurde die Verwaltung beauftragt, für die 55 Maßnahmen der Maßnahmenbündel Varianten verwaltungsintern zwischen Mobilitätsreferat, Baureferat, Referat für Klima und Umwelt, Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie der Stadtwerke München/MVG zu erarbeiten und dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Zu den 55 beschlossenen Maßnahmen gehört unter anderem die Gebattelstraße, welche in ihrem Fahrbahnverlauf einen Umbau zwischen Mariahilfplatz und der Regerstraße (Gebattelberg) vorsieht. Die Planungen sehen dabei Anpassungen vor, die je nach Variante mit ein- bzw. beidseitigem Parkplatzentfall im Bereich der genannten Einmündung

einhergehen werden. Dabei wird die genannte Einmündung auch hinsichtlich regelkonformer Sichtbeziehungen überprüft.

Die Anfrage des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.11